

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1723

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Frau Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über  
Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 03.07.2023



27. Juni 2023

## Bericht zur Teilziffer 24 des Umdrucks 20/769

Sehr geehrter Herr Harms,  
die Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung des Finanzausschusses hat mit Schreiben vom 03. Februar 2023 das Jugendministerium unter Teilziffer 24 gebeten bezüglich des Themas:

“Jugendministerium muss die Kostenerstattung an die Jugendämter für unbegleitete minderjährige Ausländer einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen“

darum gebeten, dem Finanzausschuss bis zum 30. Juni 2023 über die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen zum Abbau des Bearbeitungsrückstands, insbesondere im Hinblick auf personelle Maßnahmen und der Umstellung des Kostenerstattungsverfahrens, zu berichten.

Dieser Bitte kommt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gerne wie folgt nach:

### 1. Bearbeitungsstand

Die im September 2019 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Jugendministerium und den kommunalen Landesverbänden gilt bis zum 31. Dezember 2023 und umfasst die Erstattung der ab 1. November 2015 bis zum 31. Dezember 2022 angefallenen Kosten, wobei die Zeiträume 2015 bis 2017 und 2018 bis 2019 jeweils im Block abgerechnet werden. Der Bearbeitungsstand für die einzelnen Zeiträume stellt sich wie folgt dar:

<b>Zeitraum</b>	<b>2015 - 2017</b>	<b>2018 - 2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Bearbeitungsstand	Prüfung abgeschlossen: alle 16 Jugendämter	Prüfung abgeschlossen: 15 Jugendämter  in Bearbeitung: 1 Jugendamt	Prüfung abgeschlossen: 10 Jugendämter  in Bearbeitung: 4 Jugendämter  noch keine Kostenaufstellung vorgelegt: 2 Jugendämter	Prüfung abgeschlossen: 8 Jugendämter  in Bearbeitung: 3 Jugendämter  noch keine Kostenaufstellung vorgelegt: 5 Jugendämter

Für 2022 liegen bislang erst von zwei Jugendämtern Kostenaufstellungen vor. Frist zur Anmeldung ist gem. § 2 der Vereinbarung der 1. Juli 2023.

Nach Abschluss der o. g. laufenden Prüfungen werden die Abschlagszahlungen bis auf zwei Ausnahmen vollständig verrechnet sein. Nur das Jugendamt Dithmarschen behält auch nach Abrechnung der Kosten für das Jahr 2021 einen Abschlag in Höhe von rund 490.000 Euro, das Jugendamt Neumünster eine Summe von rund 2,5 Mio. Euro.

## **2. Personelle Maßnahmen**

Die Kostenerstattungsanträge und -rechnungen werden im Fachreferat des MSJFSIG aktuell von drei Personen bearbeitet, die neben der Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII auch mit der Bearbeitung der Kostenerstattungsfälle gemäß den §§ 89, 89a, b, c und e SGB VIII betraut sind. Weitere Personen im zeitlichen Umfang eines Vollzeitäquivalents unterstützen bei der Rechnungsprüfung.

Damit ist aus Sicht des Ministeriums die zeitnahe Bearbeitung der Anträge und Rechnungen auf Seiten des Landes grundsätzlich sichergestellt. Gleichmaßen wichtig ist allerdings die personelle Ausstattung auf Seiten der Jugendämter. Hier kommt es immer wieder zu Personalwechseln und zeitweiligen Vakanzen, wodurch sich Verzögerungen bei der Beantwortung von Fragen, die im

Rahmen der Prüfungen zu klären sind, und bei der Bereitstellung von angeforderten Belegen und Nachweisen ergeben.

### 3. Umstellung des Kostenerstattungsverfahrens

Entsprechend der Forderung des Landesrechnungshofes wurde der Prüfumfang auf jeweils 50% der vom Jugendamt geltend gemachten Kosten erhöht. Für die Prüfung gelten nunmehr folgende Grundsätze:

- Listen mit bis zu 30 Fällen werden vollständig geprüft.
- Bei Listen mit mehr als 30 Fällen werden Stichproben geprüft, dabei
  - mindestens 50% der Gesamtsumme und
  - mindestens 25% der Fälle,
  - alle Fälle mit Kürzungen wegen verspäteter Benachrichtigung des Familiengerichts,
  - alle Fälle, in denen für einen längeren Zeitraum Hilfe zur Erziehung (HzE) über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt wurde.
- Die Prüfung der Fälle umfasst die rechnerische und sachliche Richtigkeit u.a. anhand folgender Richtwerte für:
  - vorläufige Inobhutnahme (ION): > 250 Euro Tagessatz
  - ION, HzE: > 160 Euro Tagessatz
  - Fachleistungsstunde: > 50 Euro und mehr als 4 Std. pro Tag.

Beträge oberhalb dieser Richtwerte sind grundsätzlich Anlass für Nachfragen und bei Bedarf Anforderung von Belegen. Entgeltvereinbarungen werden dann immer angefordert.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Johannes Albig

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>